LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/4072**

20.04.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1566 vom 16. März 2023
der Abgeordneten Anja Butschkau und Silvia Gosewinkel SPD
Drucksache 18/33617

Aktuelle Angebots- und Versorgungssituation für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bundesweit wird es für Frauen immer schwieriger, einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, weil nicht genügend niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken und Krankenhäuser einen Abbruch durchführen. Eine Zuspitzung dieser Situation tritt durch das Erreichen der Altersgrenze von Ärztinnen und Ärzten, die bislang Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt haben, und deren Ausscheiden aus der Berufstätigkeit ein. Diese Versorgungslücke führt dazu, dass Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch aus gesundheitlichen, psychischen und sozialen Gründen durchführen wollen oder müssen, in dieser Notsituation ggf. kein wohnortnahes Angebot vorfinden. Frauen müssen mitunter in solchen Fällen weite Wege in Kauf nehmen oder den Eingriff im Ausland vornehmen lassen. Oder sie werden sogar in die Illegalität verdrängt.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 1566 mit Schreiben vom 20. April 2023 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf die Antwort der Landesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 1638 (Drs. 17/4309), der Kleinen Anfrage 3197 (Drs. 17/8344) sowie der Kleinen Anfrage 6350 (Drs. 17/16704) wird verwiesen.

Datum des Originals: 20.04.2023/Ausgegeben: 26.04.2023

1. Wie viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser bieten zum heutigen Stichtag (16.03.2023) die Möglichkeit zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches (ohne medizinische Indikation) in Nordrhein-Westfalen an? (Bitte aufschlüsseln nach kreisfreien Städten und Kreisen.)

2. In welchen kreisfreien Städten und Kreisen gibt es Stand heute (16.03.2023) kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen, um einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

3. Wie hoch ist der zusätzliche Bedarf an solchen Einrichtungen landesweit, um der Nachfrage zeit- und wohnortnah gerecht zu werden?

4. Wie hoch ist dabei der Bedarf im ländlichen Raum?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Statistische Bundesamt führt nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden (sogenannte Meldestellen).

Im 4. Quartal 2022 werden in der Bundesstatistik für Nordrhein-Westfalen 152 Meldestellen gelistet. Die Angaben zu den Meldestellen sind laut Bundesamt für Statistik nur bedingt aussagekräftig, da zum einen auch Meldestellen mit Fehlmeldungen (keine Abbrüche im Quartal) enthalten sind, zum anderen zentrale ambulante OP-Praxen hier zum Beispiel für mehrere Arztpraxen mitmelden.
Für das Land Nordrhein-Westfalen besteht keine gesetzliche Grundlage zur Erhebung eigener statistischer Daten, sodass lediglich die vom statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellte Gesamtzahl der Meldestellen in Nordrhein-Westfalen benannt werden kann.

Auf der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz im Sommer 2022 in Hamburg wurden daher unter Zustimmung des MKJFGFI mehrere Beschlüsse zur Stärkung reproduktiver Rechte gefasst. Unter TOP 10.4. „Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftskonflikten verbessern“ wurde mehrheitlich ohne Gegenstimmen beschlossen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe insbesondere auch eine Verbesserung der Datenlage zu Schwangerschaftsabbrüchen zu prüfen. Ziel ist es, möglichst die für die Bundesstatistik erhobenen Daten den Ländern jährlich in einer Art und Weise zugänglich zu machen, dass die Versorgungslage auch unter Berücksichtigung regionaler Verteilung zuverlässig beurteilt werden kann. Bund und Länder stehen hierzu im Austausch.

Das MKJFGFI begleitet zudem die in 2019 gestartete ELSA-Studie („ELSA - Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung“), die im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums insbesondere Erkenntnisse zum Erleben und Verarbeiten ungewollter Schwangerschaften, zu den psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie zur medizinischen Versorgungssituation liefern soll. Die Ergebnisse der ELSA-Studie werden im Herbst 2023 erwartet.

Im kontinuierlichen Austausch des MKJFGFI mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren ist stets feststellbar, dass in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs sichergestellt ist, gleichwohl es zunehmend Hinweise gibt, die einen Rückgang an Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen insbesondere auch im ländlichen Raum benennen.

Hierbei ist zu beachten, dass anders als bei der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend wohnortnahen Beratungsstellen, § 13 Abs. 2 SchKG im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen keinen Versorgungsschlüssel vorgibt.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach Beratungsregelung vor, wenn eine entsprechende Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages zu erreichen ist. In Nordrhein-Westfalen ist dies in allen fünf Regierungsbezirken möglich.

5. Was wird die Landesregierung tun, um die Versorgungsituation in Nordrhein-Westfalen zu verbessern?

Die Landesregierung steht mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren auf Bundes- und Landesebene im kontinuierlichen Austausch, um die medizinische Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen auch perspektivisch und unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen und zeitgemäßen Gesundheitsversorgung von Frauen sicherzustellen.